

Erläuterungen zum Mindestbehältervolumen für Restabfall – Fragen und Antworten

In § 11 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten ist festgelegt, dass jeder Grundstückseigentümer verpflichtet ist, 30 l Abfallvolumen pro Einwohner (1. Wohnsitz) und Woche für den Restabfall vorzuhalten. Dieses Volumen kann sich aber bei der Beteiligung an allen Getrenntsammlungen (Sammlung von Wertstoffen, Bioabfallsammlung bzw. Eigenkompostierung usw.) auf 10 l pro Einwohner und Woche reduzieren. Das ist das sogenannte Mindestbehältervolumen des Restabfallbehälters.

1. Warum wird überhaupt ein Mindestbehältervolumen festgelegt?

In jedem Haushalt fällt Restabfall an, der nicht verwertet werden kann und in die Restmülltonne gegeben werden muss. Für diesen Restabfall wird für jeden Hausbewohner - unabhängig vom Alter - das Mindestvolumen von 10 l pro Einwohner und Woche festgesetzt. Durch diese Untergrenze soll gewährleistet sein, dass stets ein ausreichendes Behältervolumen für den Restmüll zur Verfügung steht.

Dies ist vor allem erforderlich, um:

- Fehlwürfe bei den Wertstoffsammlungen einschließlich der Bioabfallsammlung zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten,
- Erhöhungen der Sperrmüllmengen einzuschränken,
- wilde Müllablagerungen zu vermeiden,
- ein Verpressen des Abfalls in den Abfallbehältern zu verhindern,
- das Benutzen fremder Abfallbehälter und Straßenpapierkörbe auszuschließen.

Mit der Festlegung des Mindestbehältervolumens wird diesen negativen Auswirkungen von zu kleinen Abfallbehältern insgesamt entgegengewirkt.

2. Wieso liegt das Mindestbehältervolumen in Herten bei zehn Litern?

In der abfallwirtschaftlichen Praxis ist es nicht möglich, ein Mindestbehältervolumen für Restabfallbehälter zu finden, das auf jeden einzelnen Einwohner im Stadtgebiet individuell zugeschnitten ist. Die verschiedenen Gebietsstrukturen vor Ort sowie die Gegebenheiten der Abfallwirtschaft und Abfallpolitik der jeweiligen Stadt sind die Grundlage für die Festlegung der Behältergröße.

Ein wissenschaftliches Institut, kompetent im Bereich der Abfallwirtschaft, hat aufgrund von Untersuchungen in Herten und in vergleichbaren Städten empfohlen, das spezifische Mindestbehältervolumen für den Restmüll in Herten satzungsgemäß als Untergrenze auf 15 Liter pro Einwohner und Woche festzusetzen, um die bereits genannten, negativen Auswirkungen zu minimieren.

Rat und Verwaltung der Stadt Herten waren der Ansicht, dass bei den Haushalten in Herten grundsätzlich eine gute Motivation vorhanden sei, die Getrenntsammlung von Wertstoffen, Bioabfall und Restmüll konsequent zu praktizieren. Sie setzten daher - entgegen der wissenschaftlichen Empfehlung - die Untergrenze des Behältervolumens für Restabfall fest auf nur 10 l pro Einwohner und Woche.

3. Warum soll für eine Restmülltonne bezahlt werden, die nicht immer vollständig mit Restabfall befüllt werden kann?

In der Abfallentsorgungsgebühr sind nicht nur die Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung von Restabfall und Bioabfall enthalten. Sie beinhalten auch die Kosten für zahlreiche andere Leistungen wie zum Beispiel:

- Sperrmüllsammlung
- Sammlung von Elektroaltgeräten
- Problemabfallsammlung
- Altpapiersammlung
- Grünabfallsammlung
- Weihnachtsbaumsammlung
- Leerung der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen und Plätzen
- Betreiben des Recyclinghofes
- Abfallberatung
- Beseitigung und Entsorgung wilder Müllkippen
- Aufwendungen für Neuanschaffungen und Änderungen der Abfallbehälter

Diese Leistungen können von jedem, der in Herten wohnt, ohne zusätzliche Kosten in Anspruch genommen werden. Es handelt sich also um so genannte Solidarleistungen, die zwar von allen getragen werden, jedoch nicht zwangsläufig von allen genutzt werden.

Eine noch weitere Verringerung des Mindestvolumens führt dazu, dass die oben genannten Kosten auf ein geringeres Restabfallbehältervolumen umgelegt werden müssen. Dadurch erhöht sich nicht nur automatisch die Gebühr für die vorhandenen Abfallbehälter. Auch die oben angesprochenen negativen Auswirkungen wie zum Beispiel wilde Müllkippen werden wieder zunehmen und damit die Gesamtkosten und die Gebühren in die Höhe treiben.